

Gemeinde Brütten



**Besoldungsverordnung
für nebenamtliche Behördentätigkeiten**

vom 18. April 2018
Inkraftsetzung per 1. Juli 2018

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	3
II. Behörden und Kommissionen	
Art. 2 Grundsatz	3
Art. 3 Pauschalentschädigung	3
Art. 4 Änderung der Arbeitsbelastung	4
Art. 5 Sitzungsgeld	5
Art. 6 Nicht aufgeführte beratende Kommissionen und Ausschüsse und Sachverständige	5
Art. 7 Zusätzliche Aufgaben	5
Art. 8 Versicherungsschutz	5
III. Friedensrichteramt	
Art. 9 Friedensrichteramt	5
IV. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 10 Spesen	5
V. Schlussbestimmungen	
Art. 11 Ergänzende Bestimmungen	6
Art. 12 Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 13, Ziffer 2 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Besoldungsverordnung für nebenamtliche Behördentätigkeiten.

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Besoldungsverordnung regelt:

- Entschädigung der Behörden, inkl. eigenständiger Kommissionen,
- Entschädigung der unterstellten und beratenden Kommissionen,
- Entschädigung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
- Entschädigung für Ausschüsse und Sachverständige,
- Entschädigung des Friedensrichteramts,
- Entschädigung weiterer Gemeindebehörden,
- Entschädigung für Wahlbüromitglieder,

Das Sitzungsgeld für die hier aufgeführten, durch die Urne oder den Gemeinderat gewählten Gemeindebehörden, legt der Gemeinderat im ‚Reglement für Sitzungsgelder und Spesen‘ fest.

II. Behörden, Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige

Art. 2 Grundsatz

Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern werden für die Erfüllung ihrer Aufgabe pauschale Jahresentschädigungen ausgerichtet, sofern sie nicht in einem Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Brütten stehen. Damit sind nachstehende Aufgaben und Verrichtungen, die mit dem Amt in Verbindung stehen, abgegolten.

- Leitung und Stellvertretung der zugeteilten Ressorts gemäss Pflichtenheft
 - Sitzungsvorbereitung und Aktenstudium
 - Teilnahme an Augenscheinen, Kursen und Tagungen
 - Bürokosten inkl. Mobiliar und Maschinenbenützung
 - Fahrspesen im Ortsverkehr*
 - Weiterbildung (im Grenzfall Entscheidung durch GP/GS)
- *Spesendetails sind im ‚Reglement für Sitzungsgelder und Spesen‘ aufgeführt.

Personen, die gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates (inkl. Präsidentin oder Präsident der Schulpflege) und einer der nachstehenden Kommissionen sind, erhalten nur die Jahresbesoldung als Gemeinderat.

Art. 3 Pauschalentschädigung

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungen für unter Art. 1 resp. Art. 4 aufgeführte Gemeindebehörden basieren auf der Gemeindeordnung vom 24. September 2017.

GEMEINDEBEHÖRDEN

Gemeinderat

Mitglieder des Gemeinderates, inkl. Schulpräsidium	Fr.	20'000
Zulage Präsidiales	Fr.	10'000
Zulage Schulpräsidium	Fr.	6'000

Eigenständige Kommissionen

Schulpflege

Mitglieder der Schulpflege	Fr.	8'000
----------------------------	-----	-------

WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABENTRÄGER

Unterstellte Kommissionen

Sozialkommission

Mitglieder der Sozialkommission	Fr.	1'500
Persönliche Fallbetreuung nach Rapport (gem. Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung)		

Hochbaukommission

Mitglieder der Hochbaukommission	Fr.	3'000
----------------------------------	-----	-------

Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK)

Mitglieder der RGPK	Fr.	2'500
Zulage Präsidiales	Fr.	1'500

Wahlbüro

Entschädigung für Urnendienst und Auszählung nach Rapport (gem. Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung)

Beratende Kommissionen

Tiefbaukommission

Mitglieder der Tiefbaukommission	Fr.	1'500
----------------------------------	-----	-------

Liegenschaftenkommission

Mitglieder der Liegenschaftenkommission	Fr.	2'000
---	-----	-------

Natur- und Landschaftskommission

Mitglieder der Natur- und Landschaftskommission	Fr.	500
---	-----	-----

Kulturkommission

Mitglieder der Kulturkommission	Fr.	2'000
Zulage Präsidiales (sofern nicht Mitglied des GR)	Fr.	2'000

Art. 4 Änderung der Arbeitsbelastung

¹Ändert sich die Arbeitsbelastung einzelner Mitglieder im Verlaufe der Amtsdauer wesentlich und auf Dauer, kann die zuständige Behörde die pauschale Jahresbesoldung auf Beginn des nächstfolgenden Kalenderjahres im Rahmen des dafür bewilligten Budgets anpassen.

²Eine allfällige Mehrbelastung durch eine länger dauernde Stellvertretung für ein Behördenmitglied kann zusätzlich angemessen entschädigt werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Höhe der Zusatzentschädigung und über die Kürzung der Entschädigung des zu vertretenden Mitgliedes.

Art. 5 Sitzungsgeld

¹Die unter Art. 3 dieser Verordnung aufgeführten Gemeindebehörden, weiteren Behörden und Aufgabenträger erhalten für die Teilnahme an regelmässigen bzw. ordentlichen protokollierten Sitzungen und für die von der Gesamtheit der Behörden angeordnete Teilnahme an unregelmässigen protokollierten Sitzungen ein Sitzungsgeld nach Aufwand im Stundenlohn.

²Für folgende Sitzungen werden Sitzungsgelder ausbezahlt:

- Sitzungen und Veranstaltungen des Gemeinderats,
- Sitzungen der eigenständigen Kommissionen,
- Sitzungen der unterstellten und beratenden Kommissionen,
- Sitzungen in Ausschüssen, mit Sachverständigen und mit Dritten,
- Vorstandssitzungen,
- Delegiertenversammlungen bspw. bei Zweckverbänden, Sitzungen im Zusammenhang mit Zusammenarbeitsverträgen etc., sofern diese nicht über das entsprechende Gremium entschädigt werden.

³Sitzungsgelder und Spesenrichtlinien legt der Gemeinderat in einem separaten Reglement fest.

Art. 6 Nicht aufgeführte beratende Kommissionen, Ausschüsse und Sachverständige

Entschädigungen respektive Sitzungsgelder an Mitglieder von beratenden Kommissionen und Ausschüssen und Sachverständigen welche in Art. 3 nicht aufgeführt sind, werden im Rahmen von Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung festgesetzt.

Art. 7 Zusätzliche Aufgaben

Werden einem Behördenmitglied Vollzugsaufgaben übertragen, welche nicht zu seiner eigentlichen Aufgabe gehören, werden diese zusätzlich nach rapportiertem Aufwand als Sitzungsgeld im Stundenlohn gemäss Art. 5 Abs. 3 dieser Verordnung entschädigt.

Art. 8 Versicherungsschutz

Die unter Art. 3 aufgeführten Gemeindebehörden und weiteren Behörden sind bei amtlichen Verrichtungen über die Gemeinde gegen Haftpflicht und Berufsunfall versichert.

III. Friedensrichteramt

Art. 9 Friedensrichteramt

Pauschal pro Jahr	Fr.	2'500
Büroentschädigung pro Jahr	Fr.	200

Das Anstellungsverhältnis richtet sich gemäss Gemeindeordnung vom 24. September 2017 nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 10 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen werden gemäss Art. 5 Abs. 3 der Besoldungsverordnung vergütet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 11 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt ein Reglement und soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er genehmigt ebenfalls das diese Verordnung ergänzende Tarifblatt der Schulpflege.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Besoldungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 1. Juli 2018 in Kraft.

Sie ersetzt die Besoldungsverordnung vom 8. Dezember 2009 mit den zugehörigen Richtlinien, sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Gemeinderat Brütten

Rudolf Bosshart
Gemeindepräsident

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin